

**494/A XXVIII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag  
der Abgeordneten Andreas Ottenschläger, Kai Jan Krainer, MMag. Markus Hofer,  
Kolleginnen und Kollegen**

<b>Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 24.09.2025</b>	<b>Änderungen laut Antrag vom 24.09.2025</b>	<b>Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b>)</b>
	<b>Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird</b>	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
	<b>Artikel 1</b>	
<p><b>Hinweis der ParlDion:</b> Gemäß den legistischen Richtlinien (leg. RL) ist das Gliedern einer Novelle in Artikeln nur bei Sammelnovellen notwendig; daher sollte die Gliederung „Artikel 1“ und die Überschrift mittels eines Abänderungsantrages gestrichen werden.</p> <p><b>Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</b></p> <p>(dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)</p> <p><b>Hinweis der ParlDion:</b> Im Eingang soll gem. den leg. RL neben dem Kurztitel auch eine allfällige Abkürzung verwendet werden, daher müsste es im Eingang richtig heißen:</p> <p>Das Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, ..., wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Eine solche Änderung ist nur mittels eines Abänderungsantrages möglich.</i></p>	<p><b>Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988</b></p> <p>Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 25/2025, wird wie folgt geändert:</p>	
	<i>In § 124b wird nach Z 478 folgende Z 479 angefügt:</i>	
<b>§ 124b.</b>		<b>§ 124b.</b>
1. ...		1. ...
	„479. Soweit Anschaffungs- oder Herstellungskosten	<b>479. Soweit Anschaffungs- oder</b>

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 24.09.2025	Änderungen laut Antrag vom 24.09.2025	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b> )
	<p>nachweislich auf den Zeitraum nach dem 31. Oktober 2025 und vor dem 1. Jänner 2027 entfallen (begünstigte Anschaffungs- oder Herstellungskosten), beträgt der Investitionsfreibetrag abweichend von § 11 Abs. 1 Z 1</p>	<p><b>Herstellungskosten nachweislich auf den Zeitraum nach dem 31. Oktober 2025 und vor dem 1. Jänner 2027 entfallen (begünstigte Anschaffungs- oder Herstellungskosten), beträgt der Investitionsfreibetrag abweichend von § 11 Abs. 1 Z 1</b></p>
	<p>– 20 % der begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten und</p> <p>– 22 % der begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei Wirtschaftsgütern, deren Anschaffung oder Herstellung dem Bereich Ökologisierung zuzuordnen ist.</p>	<p><b>– 20 % der begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten und</b></p> <p><b>– 22 % der begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei Wirtschaftsgütern, deren Anschaffung oder Herstellung dem Bereich Ökologisierung zuzuordnen ist.</b></p>
	<p>Wird die Anschaffung oder Herstellung erst nach dem 31. Dezember 2026 beendet, steht die Erhöhung nur zu, wenn der Investitionsfreibetrag für die im begünstigten Zeitraum aktivierten Teilbeträge gemäß § 11 Abs. 4 zweiter Satz geltend gemacht wird.“</p>	<p><b>Wird die Anschaffung oder Herstellung erst nach dem 31. Dezember 2026 beendet, steht die Erhöhung nur zu, wenn der Investitionsfreibetrag für die im begünstigten Zeitraum aktivierten Teilbeträge gemäß § 11 Abs. 4 zweiter Satz geltend gemacht wird.</b></p>